

### Unsere Themen

- [Hundeleben gehört manchmal der Gerichtssaal](#)  
Von rumänischen Flegeln, Chihuahuas und Kampfhunden
- [Job, Urlaub? Oder sind ihnen die Ferienstrände von Amts wegen verschlossen?](#)  
Wie so oft: Es kommt drauf an.
- [Geschenke für Hartz IV-Bezieher: Weniger AIG II?](#)  
Warum eine Urlaubsreise mehr Freude macht als 1.000 Euro bar...
- [Ja gibt's denn „sowas!?“](#)
- [Keine Steuer-„Panik“ wegen der Rentenerhöhung zum 1. Juli:](#)  
Wer jetzt erst „pflichtig“ wird, zahlt kaum etwas
- [Urteile auf den Punkt gebracht](#)
- [Die interaktive Seite](#)

Zum Hundeleben gehört manchmal der Gerichtssaal

### Von rumänischen Flegeln, Chihuahuas und Kampfhunden

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

**Hund und Recht. Weil das Verhältnis zwischen dem Menschen und dem treuesten der treuen Begleiter immer enger wird, kommt es vermutlich auch häufiger**

**zu Konflikten mit dem Gesetz – und das auch in Lebensbereichen, in denen Hunde ursprünglich nicht vertreten waren. So ziehen Lehrer inzwischen mit ihrem pädagogischen Schulhund vor das Finanzgericht. Oder ein in seiner Liebe enttäuschter Chihuahua-Besitzer zum Familiengericht..**

**Schreckhaftes Pferd** - Ruft ein Hundebesitzer seinen Vierbeiner zu sich, hört der aufs Wort und läuft postwendend zu ihm, so muss das Herrchen nicht dafür haften, wenn der Hund an einem Pferd vorbeiläuft und der Reiter herabfällt, weil das Ross erschrak und scheute.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main sah weniger eine „Tat“ des schnurstracks laufenden Hundes als vielmehr ein übersensibles Pferd, dessen Eigentümer „die eigene Tiergefahr“ gegen sich gelten lassen müsse. (AZ: 11 U 153/17)

**Sterbender Schwan** – Zwei Frauen ließen ihre Hunde – es war nicht mehr genau zu klären, wie viele Tiere „unterwegs“ waren - in einem Jagdrevier frei und unbeaufsichtigt laufen.

Dafür kassierten sie jeweils ein Bußgeld in Höhe von 200 Euro. Für einen toten Schwan, der nach dem Vorfall in dem Revier gefunden worden ist, wurden sie aber nicht zur Verantwortung gezogen.

Es müsse schon „sicher festgestellt“ werden, dass der Schwan durch die freilaufenden Hunde der Damen zu Tode kam. (AmG München, 1123 OWi 237 Js 220488/17)

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

**Fundsache Hund** - Ein verwilderter Hund ohne Besitzer ist nach dem Fundrecht zu behandeln - nicht als „herrenlos“.

Denn der Eigentümer eines Hundes, der das Tier aussetzt, hat gegen das Verbot verstoßen, „sich eines in menschlicher Obhut gehaltenen Tieres zu entledigen“.

Bringt nun eine Gemeinde ein solches Tier in ein Tierheim, so kann sie von einer anderen Behörde dafür keinen Ersatz der Aufwendungen fordern.

Die Kommune war als Tierschutzbehörde „für die Inobhutnahme des Hundes zuständig“. (BVwG, 3 C 24/16)

**Pädagogik mit Hund** – Bringt eine Lehrerin im Rahmen des Schulprojektes „Hundgestützte Pädagogik“ ihren Mischling regelmäßig mit in die Schule, so kann sie die Aufwendungen für das Tier nicht als Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

Die findige Pädagogin setzte die Hälfte ihrer Kosten für Hundezubehör, Futter und für die Tierhalterhaftpflicht-Versicherung in ihrer Steuererklärung an – insgesamt knapp 900 Euro.

Das Finanzamt und später auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz meinten aber, dass der Hund überwiegend privat genutzt werde. Der berufliche Gebrauch sei nicht wirklich vom privaten zu trennen.

Das Tier sei kein „Arbeitsmittel“, weil es „nicht ausschließlich dienstliche Aufgaben der Lehrerin“ erledige. (AZ: 5 K 2345/15)

**Chihuahuas müssen nicht pendeln** – Ein Paar trennte sich, und es entbrannte ein

Streit über die zwei zuvor gemeinsam versorgten Chihuahuas.

Wo sollten sie nach dem Liebes-Aus unterkommen?

Das Amtsgericht Köln spielte Familiengericht und sprach der Frau die Tiere zu - ohne „Umgangsrecht“ für das Ex-Herrchen. Begründung: Die Frau hatte die Tiere (als die Welpen im Alter von 4 Monaten gekauft wurden) bezahlt und überwiegend in ihrer Wohnung versorgt.

Auch die Tatsache, dass einer der beiden Hunde auch immer wieder mal beim Ex lebte, führe zu keinem anderen Ergebnis. (AZ: 111 C 129/16)

**1.000 Euro Kampfhundsteuer** - Eine Hundesteuer für einen gefährlichen Kampfhund in Höhe von 1.000 Euro im Jahr ist „rechtlich nicht zu beanstanden“.

Das hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz für einen Staffordshire Bullterrier entschieden, der seinen Besitzer 940 Euro mehr kostete als ein „normaler“ Vierbeiner.

Es liege keine erdrosselnde Wirkung vor, da auch die Haltungskosten enorm hoch seien (hier mit 750 €pro Jahr angesetzt).

Dass der Steuersatz fast 17-mal so hoch sei wie für „normale“ Tiere, falle „nicht völlig aus dem Rahmen“. (AZ: 6 A 10616/16)

**Verstört in Rumänien** – Eine Frau brachte ihren Hund mit auf einen 75. Geburtstag. Sie hatte „Dumitru“ drei Wochen zuvor aus einem Tierheim in Rumänien befreit.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Wahrscheinlich lag es daran, dass er die Gepflogenheiten deutscher Geburtstagsparty-Gäste nicht kannte. Jedenfalls biss er einer Besucherin ins Gesicht, die sich zur Begrüßung zu ihm herunterbeugte.

Auch die Tatsache, dass die Hundehalterin zuvor ausdrücklich darum gebeten habe, „Dumitru“ nicht anzufassen und kein Leckerli zu geben, ändere nichts an der Haftpflicht der Frau.

Weil die Gebissene sich lediglich herunterbeugt hatte, musste sich die Halterin für die Biss-, Riss- und Quetschwunden, die notärztlich behandelt wurden, voll verantworten. (OLG Oldenburg, 9 U 48/17)

**Klein gegen Groß** – Ein 70 Zentimeter großer Jagdhund verbiss sich einen Mini-Australian-Shepherd, der 40 Zentimeter maß und nicht im Ansatz die Möglichkeit hatte, sich zu wehren.

Der Halter des Jagdhundes wurde zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Das gelte unberücksichtigt dessen, dass der „Kleine“ den sich in etwa 25 Metern Entfernung aufhaltende „Großen“ damit gereizt hatte, dass er kurz bellte.

Die Halterin des gebissenen Tieres braucht sich auch nicht zu einem Teil an den (hier mehr als 4.500 €betragenden) Tierarztkosten zu beteiligen.

Es habe sich nicht um eine „klassische Beißerei“ zwischen zwei Hunden gehandelt. (AmG Alzey, 20 C 113/12)

**Tierquäler** – Ein Hundehalter wurde dabei beobachtet, wie er seine Hündin aus dem Auto zerrte, sie würgte, schüttelte und zweimal mit der Faust gegen den Kopf


schlug, bevor er ihr Trockenshampoo in die Schnauze sprühte.

Der Grund für diesen Ausraster: Das Tier hatte seinem Besitzer in das Auto gekotet.

Dennoch reichte diese Affekthandlung nicht als Entschuldigung, und der Mann wurde wegen des Vergehens gegen das Tierschutzgesetz zu einer Geldstrafe verurteilt:

1.350 Euro musste er für seinen Ausraster bezahlen.

Zugunsten des Tierquälers wertete das Amtsgericht München, dass die Hündin wohl keine bleibenden Schäden davontrug. (AZ: 111 Cs 230 Js 209820/16)



Job, Urlaub? Oder sind ihnen die Ferienstrände von Amts wegen verschlossen? Wie so oft: Es kommt drauf an.

**Ist eine Stelle in Sicht?** Im Regelfall soll ein Arbeitsloser seinen Wohnort nicht verlassen. Es könnte ja sein, dass ein gerade für ihn interessantes Arbeitsangebot kommt.

Dann aber muss er „zur Verfügung“ sein, um schnell reagieren zu können. Doch ändert dieser Grundsatz nichts daran, dass Arbeitslose bis zu drei Wochen im Jahr „Urlaub“ machen können.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Sachbearbeiter bei den Arbeitsagenturen und Jobcentern geben ihre Zustimmung zur „Ortsabwesenheit“ normalerweise, wenn keine Anzeichen dafür vorliegen, dass in der Zwischenzeit Arbeitsplätze für diesen Arbeitsuchenden angeboten werden.

Das heißt aber auch: Wer voraussichtlich bald wieder vermittelt werden kann, der muss zu Hause bleiben. Und diese Chance ist in der ersten Zeit einer Arbeitslosigkeit meist größer als in den folgenden Monaten.

**Anfangs-„Zurückhaltung“** - Deshalb sind die Vermittler in den ersten drei Monaten bei der „Urlaubsgewährung“ besonders zurückhaltend.

Was vor allem dann unangenehm sein kann, wenn ein Arbeitnehmer kurz vor einer geplanten Reise seinen Arbeitsplatz verliert.

Dann könnten auf den Arbeitslosen zum Beispiel Stornokosten zukommen, die weder von einer Reiserücktrittskostenversicherung noch von der Arbeitsagentur übernommen werden.

Andererseits könnte gerade diese Situation einen **Arbeitsvermittler** kulant stimmen - wiederum unterstellt, dass Arbeitsplatzangebote für diesen Arbeitslosen in nächster Zeit kaum erwartet werden.

Für Arbeitslose mit Urlaubsgenehmigung gilt: Geht die Reise nicht allzu weit, so sollte – schon im eigenen Interesse - die Ferienadresse bei Agentur oder Jobcenter hinterlegt werden.

Findet sich plötzlich ein Stellenangebot ein, so kann es wahrgenommen werden – was ja objektiv nicht nur im Interesse der Vermittler ist.

**Vier Wochen schmerzen** - Nach drei Wochen muss ein Arbeitsloser aber auf jeden Fall wieder zurück sein: Längerer Urlaub ist nicht drin.

Wer dennoch zum Beispiel vier Wochen bleibt, der bekommt nur für drei Wochen das Arbeitslosengeld I weitergezahlt.

Urlaub, der über sechs Wochen hinausgeht, führt sogar zum Verlust des Geldes für den gesamten Zeitraum.

Das gilt ebenso für Arbeitslose, die nur für zwei oder drei Wochen verreisen wollen, dies aber ohne amtliche Erlaubnis tun - und dabei auffallen.

Deshalb unbedingt vorher den Urlaubstermin abstimmen; als Arbeitnehmer hätte man ja auch nur mit Arbeitgeber-Segen fahren können.

**Wichtig auch:** Hatte ein Arbeitsloser in dem betreffenden Jahr als Arbeitnehmer bereits Erholungsurlaub genommen, so beeinträchtigt das seinen Anspruch auf „Ortsabwesenheit“ nicht.

Schließlich: In besonderen Härtefällen können zusätzlich zu den drei Wochen Ortsabwesenheit bis zu weitere drei Tage für einen auswärtigen Aufenthalt bewilligt werden. Etwa, wenn ein Arbeitsloser zur Beerdigung eines nahen Angehörigen verreisen will.

Und im Grundsatz gilt dies alles auch für Bezieher von Arbeitslosengeld II (Hartz IV).



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### Geschenke für Hartz IV- Bezieher: Weniger ALG II? **Warum eine Urlaubsreise mehr Freude macht als 1.000 Euro bar...**

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

**Ob zum Geburtstag oder aus anderem  
Anlass erhalten: Geschenke machen  
(meistens) Freude.  
Geschenke auch Probleme bringen kön-  
nen, mag manch' ehrlicher Hartz IV-  
Bezieher schon erfahren haben.**

Denn Arbeitslosengeld II (ALG II) steht so genannten Langzeitarbeitslosen nur insoweit zu, als sie nicht selbst dazu in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus anderen Quellen voll zu bestreiten.

Wer einen Nebenjob hat, der darf zwar einen Teil davon „anrechnungsfrei“ behalten (auf jeden Fall die ersten 100 € netto im Monat).

Je nach der Höhe wird aber ein immer größerer Betrag vom ALG II abgezogen – was letztlich auch einsehbar ist: Wer durch seiner Hände Arbeit verdient, braucht keine staatliche Hilfe.

Doch ist ein Geldgeschenk von den Eltern „anrechenbares Einkommen“? Konkrete Regeln sieht das Gesetz dafür nicht vor. Es heißt lediglich, dass als zu berücksichtigendes Einkommen (unter anderem) „Einnahmen in Geld oder Geldeswert“ anzusehen sind.

Eine dazu ergangene Verordnung sagt: Einnahmen, die innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen, bleiben unangetastet.

Ferner: Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich der Kommunion, Firmung oder vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie nicht höher sind als 3.100 Euro, werden ebenfalls nicht angetastet.

Das heißt übersetzt: Schenkt eine Tante einem Bezieher von Arbeitslosengeld II zum Geburtstag 500 Euro für eine Urlaubsreise, so ist das eine „einmalige Einnahme“, die von der Agentur für Arbeit auf das ALG II anzurechnen ist.

Unterstellt, die Agentur erfährt von dieser milden Gabe...

Will sie ihrem Neffen in dieser Beziehung keine Entscheidung abverlangen, ob er das Geldgeschenk „meldet“ oder nicht, so wählt sie einen anderen Weg: Sie geht ins Reisebüro (oder setzt sich an den Computer) und bucht für ihn eine Reise im Wert von 500 Euro.

Den entsprechenden Vertrag darf der ALG- II-Bezieher annehmen, ohne in Gewissenskonflikte hinsichtlich der Anrechnung auf seine Leistungen zu geraten.

Das könnte allenfalls in einem anderen Punkt Probleme bringen: Denn natürlich müsste der Beschenkte vor der Reise mit seinem Arbeitsvermittler besprechen, ob er überhaupt eine Woche lang - urlaubsbedingt – der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen darf.

Die Lösung: Drei Wochen pro Jahr darf jeder Arbeitslose „in Urlaub fahren“ – in Abstimmung mit dem Jobcenter. Übrigens: Auch ein Fahrrad dürfte auf diese Weise als „zweckbestimmte Einnahme“

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

den Haushalt eines Arbeitslosen bereichern...

### **Ja gibt's denn „Sowas!?“**

**Steuerrecht: Nur die "kürzeste Strecke" auf dem Arbeitsweg zählt - auch wenn sie "kostet"**

Führt der an sich kürzeste Weg zur Arbeitsstelle über eine Strecke, für die Gebühren zu zahlen sind (hier bei der Fahrt durch einen Maut-Tunnel), so darf für die steuerliche Entfernungspauschale von 30 Cent pro Kilometer für die einfache Strecke nicht ein "kostenfreier" Umweg maßgebend sein (der hier vom Steuerzahler für 22 Kilometer angesetzt wurde), sondern nur die "Maut-Strecke" (die hier nur 11 Kilometer an Arbeitsweg erforderte).

Etwas anderes hätte nur gelten können, wenn der längere Weg der "verkehrsgünstigste" gewesen wäre, so der Bundesfinanzhof.

Entscheidend sei, dass die Tunnel-Route vom Arbeitnehmer auch dann hätte steuer-sparend angesetzt werden können, wenn ihm die Mautgebühren vom Arbeitgeber erstattet worden wären.

Umgekehrt müsse er für die Gebühren aufkommen, falls er die um 50 Prozent kürzere Strecke für seine Arbeitswege gewählt hätte.

Für das Finanzamt entscheidend sei es jedenfalls, dass für die Steuerersparnis regelmäßig nur die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend sei. (BFH, VI R 49/13)

### **Ja gibt's denn „Sowas!?“**

**Aufsichtspflicht: Radelnde Sechs- und Siebenjährige haben noch weitgehende "Narrenfreiheit"**

Das Landgericht Koblenz hat zwei sechs- und siebenjährige Jungen indirekt zugestanden, sich im Straßenverkehr relativ "frei" bewegen zu können. Denn es sei zu berücksichtigen, "dass Kinder erfahrungsgemäß dazu neigten, Vorschriften und Anordnungen zu missachten und sich unbesonnen zu verhalten".

Daneben bestehe "das Ziel, sie zu selbstständigem und selbstverantwortlichem Handeln zu erziehen".

Behaupten die Eltern, ihre Kinder über die Gefahren im Straßenverkehr aufgeklärt und auch weitgehend überwacht zu haben, so kann ihnen keine Verletzung ihrer Aufsichtspflicht vorgeworfen werden, wenn diese mit ihren Fahrrädern nicht - wie für sie vorgeschrieben - auf dem Bürgersteig, sondern auf der (hier wenig befahrenen) Straße gefahren sind und dabei parkende Autos beschädigt haben, indem sie mit ihren Lenkern zu dicht an ihnen vorbeigefahren sind.

Und dass die Lenker an ihren Enden nicht mit Gummistopfen ausgestattet gewesen seien, spiele ebenfalls keine Rolle, weil eine solche Verpflichtung nicht bestehe.

Die Schäden (hier in Höhe von 8.000 Euro) hätten letztlich auf dem eigenmächtigen Entschluss der Kinder beruht, "ein verkehrswidriges Wettrennen zu veranstalten". (LG Koblenz, 13 S 2/18)

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Keine Steuer-„Panik“ wegen der Rentenerhöhung zum 1. Juli:

**Wer jetzt erst „pflichtig“ wird, zahlt kaum etwas**

**Die wiederum nicht unbescheidene geplante Rentenerhöhung zum 1. Juli 2018 mit Prozentsätzen zwischen 3,22 (West) und 3,37 (Ost) hat bereits auch zu Negativ-Schlagzeilen geführt: Etliche Rentempfänger würden dadurch (wieder) steuerpflichtig, als würden sie noch in Arbeit und Brot stehen.**

**Das stimmt im Grundsatz, wenn das im Detail auch niemand exakt voraussagen kann, weil Rentner erfahrungsgemäß nicht nur „Rentner“ sind.**

Aber wenn nur eine Rente bezogen werden sollte, die bisher noch nicht dazu geführt hat, dass der in jeder Rente enthaltene – dem Grunde nach steuerpflichtige - Anteil auch zur Steuerzahlung geführt hat, dann brauchen diese Frauen und Männer wegen der möglicherweise auf sie zukommenden Steuerzahlung nicht in Panik zu verfallen: Von „0 auf 100“ startet niemand in die Abgabepflicht.

Denn wenn die Rentenbezüge bisher kurz vor der Grenze zur Steuerzahlung gelegen haben, dann wirkt sich die Rentenerhöhung nicht gleich derart aus, dass die gesamte Rente mit dem staatlichen Abzug belegt wird.

Nur der Betrag, der „in die Steuertabelle führt“, interessiert den Fiskus.

Und das Ergebnis daraus sind verschwindend geringe Zahlungen – wie diese beiden Beispiele (erstellt von der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen) zeigen:

**1** Der ledige Rentner A bezieht seit 2005 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Rentenbeginn betrug seine monatliche Bruttorente 1.350 € die zum damaligen Zeitpunkt zu 50 Prozent dem Grunde nach steuerpflichtig war.

Die restlichen 50 Prozent waren demnach steuerbefreit. Die nachfolgenden Rentenerhöhungen werden aber in voller Höhe dem steuerpflichtigen Rentenanteil zugeschlagen.

Durch Rentenerhöhungen der Jahre bis 2017 hat sich die monatliche Bruttorente auf 1.603 € erhöht. Im Jahr 2018 erhöht sich die Altersrente des Rentners um weitere 51 € auf nunmehr 1.654 € In den Jahren 2017 und 2018 hat A jeweils Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 2.000 Euro entrichtet. Weitere Einkünfte erzielte er nicht.

Ergebnis zu Beispiel 1: Im Jahr 2017 beträgt das zu versteuernde Einkommen im Beispiel exakt 8.820 € Aufgrund des jährlichen Grundfreibetrages von 8.820 Euro („Existenzminimum“) fällt keine Einkommensteuer für das Jahr 2017 an.

Durch die Rentenerhöhung 2018 beträgt das zu versteuernde Einkommen nunmehr 9.309 Euro, der Existenzminimums-Grundfreibetrag 9.000 € Rentner A hat im Jahr 2018 Einkommensteuer in Höhe von

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

44 € zu entrichten, weniger als 4 Euro pro Monat.

**2** Die Ehegatten B und C beziehen seit 2011 jeweils eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Rentenbeginn betrug die monatliche Bruttorente des Ehemannes 1.270 €

Durch Rentenerhöhungen hat sich die Rente auf 1.448 € im Kalenderjahr 2017 und 1.495 € im Jahr 2018 erhöht.

Die Altersrente der Ehefrau betrug bei Rentenbeginn 1.150 €. Im Jahr 2017 erhielt C eine monatliche Bruttorente von 1.312 €, im Jahr 2018 sind es 1.354 €

Die Ehegatten haben zusammen 3.900 € Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt.

Einkünfte erzielen sie nicht.

Ergebnis zu Beispiel 2: Im Jahr 2017 beträgt das zu versteuernde Einkommen 17.607 Euro. Aufgrund des Grundfreibetrages von 2 x 8.820 Euro = 17.640 Euro fällt keine Einkommensteuer für das Jahr 2017 an.

Durch die Rentenerhöhung beträgt im Jahr 2018 das zu versteuernde Einkommen 18.449 € (der Grundfreibetrag 2 x 9.000 € = 18.000 €).

Die Ehegatten haben im Jahr 2018 Einkommensteuer in Höhe von 62 € zu entrichten.

Das sind gerade mal 5 Euro im Monat.

Wichtig: Wer bisher schon als Rentner Steuern zu zahlen hatte - etwa weil höhere Renten bezogen wurden und/oder Betriebs-

renten, Miet-, Zinseinkünfte oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen waren - für den wirken sich die 3,22 (3,37) Prozent Rentenerhöhung zum 1. Juli 2018 natürlich anders aus: entsprechend dem bisher schon maßgebenden (und durch das Rentenplus nun gegebenenfalls höheren) Steuersatz.



Urteile auf den Punkt gebracht

### **Verkehrsrecht/Kfz-Haftpflichtversicherung: Manchmal haben alle Unfallbeteiligten Schuld**

Muss ein Linienbus wegen eines durch einen Karnevals-Umzug verursachten Staus auf einer Bundesstraße kurz vor einer Station halten und drängen Passagiere den Busfahrer, die Türen zu öffnen, damit sie das letzte Stück zu Fuß gehen und ihren Anschlussbus bekommen können, so müssen alle Beteiligten aufmerksam sein. Gibt der Busfahrer nach und lässt er die Passagiere aussteigen, so haften alle, wenn es zu einem Unfall kommt. Vor dem Oberlandesgericht Hamm ging es darum, dass ein 13 Jahre altes Mädchen rechts aus dem Bus stieg und von einem Pkw erfasst wurde, der (erlaubterweise) kurz auf den Standstreifen fuhr und dessen Fahrerin dort anhalten wollte, um zu telefonieren. In einem ersten Schritt wurde dem Mädchen für die erlittenen Verletzungen Schadenersatz und Schmerzensgeld zugesprochen, das die Kfz-Haftpflichtversicherung der Pkw-Fahrerin zu zahlen hatte - allerdings nur zur Hälfte, weil das Mädchen eine 50prozentige Mitschuld zu-



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

gesprächen bekam. (OLG Hamm, 11 U 108/17)

### **Verkehrsrecht: Mit (zu) hoher Geschwindigkeit „ungefährlich“ überholen ist trotzdem strafbar**

Auch wenn ein Autofahrer auf einer "schnurgeraden" Straße hinter einem Bus herfährt und weiß, dass kurz darauf eine "kilometerlange Strecke" folgt, auf der nicht überholt werden darf, hat er nicht das Recht, mit deutlich zu hoher Geschwindigkeit (hier 32 km/h zu schnell) an dem Bus vorbeizufahren. Er ist mit einem Bußgeld in Höhe von 120 Euro, einem Punkt "in Flensburg" sowie einem Monat Fahrverbot zu belegen. Er kann dem Fahrverbot nicht mit dem Argument begegnen, dass auf dieser Strecke ohne Wohnbebauung und Fußgängerverkehr eine Gefährdung von Personen praktisch ausgeschlossen gewesen sei. So entschieden vom Oberlandesgericht Bamberg, nachdem der Amtsrichter noch auf die Verhängung des Fahrverbotes verzichtet hatte. (OLG Bamberg, 2 Ss OWI 63/18)

### **"Nachbarrecht": Auch in einer pulsierenden Stadt muss irgendwann "Ruhe" sein**

Anwohner eines für Nachtschwärmer beliebten öffentlichen Platzes (hier des "Brüsseler Platzes" in Köln) müssen es nicht hinnehmen, dass der von dem - im Sommer stets mit mehreren hundert Menschen belagerten - Platz ausgehenden Lärm dazu führt, den eigenen Balkon teilweise bis 0.30 Uhr lärmbedingt nicht nutzen zu können. Auch in einer lebendigen und pulsierenden Stadt wie Köln dürfe es nicht sein, dass die Ruhestörungen dazu führen könnten, die Gesundheit der Bewohner zu gefährden. Die Stadt muss Maßnahmen treffen, um den

Lärm auf ein sozialadäquates Niveau zu bringen und sicherzustellen, dass zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr keine die Lärmgrenzen überschreitenden Werte gemessen werden.

(VwG Köln, 13 K 3601/16 u. a.)

### **Steuerrecht: Auch "normale" Krankheit kann "außergewöhnliche Belastung" hervorrufen**

Wer im Heim untergebracht ist, der kann seinen finanziellen Aufwand dafür auch dann als außergewöhnliche Belastung von seinem steuerpflichtigen Einkommen absetzen, wenn der ausschließlich durch eine Krankheit veranlasst ist. Eine Unterscheidung zwischen "normalen" und einer "altersbedingten" Erkrankung muss dabei nicht vorgenommen werden. Denn auch - häufig im Alter auftretende - Krankheiten können eine deswegen bedingte Unterbringung rechtfertigen. Der Aufenthalt in einem Seniorenheim kann, so das Niedersächsische Finanzgericht, auch dann krankheitsbedingt sein, wenn eine ständige Pflegebedürftigkeit (noch) nicht gegeben ist. (Kleine Einschränkung: Der Höhe nach sind solche Aufwendungen nicht über den Betrag berücksichtigungsfähig, der - rechnerisch - auf eine übliche Wohnfläche in einem Seniorenheim von 30 qm entfällt. Das hatte hier zur Folge, dass die Aufwendungen der alten Dame, die in dem Heim in einer 63 qm großen Wohnung lebt, nur etwa zur Hälfte steuerlich berücksichtigt wurden.) (Niedersächsisches FG, 11 K 212/17)

### **Kinderschutz: Bei "verdächtigem" Vater darf ein Säugling aus dem Kreißsaal geholt werden**

Besteht der dringende Verdacht, dass ein Mann Bilder von seinen zwei Töchtern in

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

kinderpornografischen Posen angefertigt und verbreitet hat, so darf der Mutter das dritte gemeinsame Kind direkt (also quasi nach der Entbindung) noch im Krankenhaus als "kinderschutzrechtliche Maßnahme" vom Jugendamt "weggenommen" und in einer Bereitschaftspflege-Familie untergebracht werden. Das gelte auch dann, wenn die Mutter argumentiert, dass die Bilder ihrem Mann zugespiegelt worden seien und sie ihr Baby schützen könne. (OLG Frankfurt am Main, 1 UF 4/18)

### **Hartz IV: Fahrkosten zur Nachhilfe werden nicht (voll) übernommen**

Nimmt eine versetzungsgefährdete Real-schülerin der 10. Klasse an einem Nachhilfekurs für Physik und Mathematik auf Kosten des Jobcenters teil (weil die Eltern Hartz IV-Leistungen beziehen), so können die Eltern nicht verlangen, dass auch der Aufwand für die Fahrten dorthin übernommen wird (sie berechneten für die Autofahrten von ihrem "Heimatsort" zum Nachhilfeort 20 Cent pro Kilometer). Das gelte auch dann, wenn die Schülermonatskarte nicht bis zum Unterrichtsort gültig ist. Denn im Regelbedarf sind Mobilitätskosten pauschal berücksichtigt (und hier nur im Umfang von 3,65 € pro Monat durch die Fahrten zur Nachhilfe überschritten worden). Außerdem seien die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln preislich günstiger gewesen. (LSG Niedersachsen-Bremen, L 11 AS 891/16)

### **Telekommunikationsrecht: "stayfriends" darf Daten nicht an Suchmaschinen & Co weitergeben**

Das Schulfreunde-Portal "stayfriends" hat nicht das Recht, im Profil neuangemeldete Nutzerinnen und Nutzer voreinzustellen, dass Profilbilder automatisch auf Suchma-

schinen und Partnerwebseiten angezeigt werden. Dafür fehlte die erforderliche Einwilligung der Verbraucher. Das hat das Landgericht Nürnberg-Fürth entschieden. Dazu der Verbraucherzentrale Bundesverband: Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Suchmaschinen - und damit an Personen außerhalb des Netzwerkes - ist nur mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt. Eine im Nutzerprofil versteckte Voreinstellung reiche dafür nicht aus, zumal die Nutzer es erst umständlich deaktivieren müssten, wenn sie ihre Daten schützen wollten. (LG Nürnberg-Fürth, 7 O 6829/17)

### **Verbraucherrecht: Kaffeekapseln müssen nach dem Inhalt vergleichbar sein**

Das Landgericht Koblenz hat entschieden, dass Kaffeekapseln von den Verkäufern neben dem dafür zu zahlenden Endpreis auch den "Grundpreis", etwa für ein Kilogramm des enthaltenen Kaffeemehls, angeben müssen, wollen sie nicht gegen die Preisangabeverordnung verstoßen. Der Argumentation des Händlers, dass sich die Verbraucher weniger um das Gewicht des Inhalts, sondern um den Preis für die einzelne Kapsel kümmern würden, folgten die Richter nicht. Die Menge des Kaffeepulvers bestimme schließlich Aroma und Geschmack. (LG Koblenz, 4 HK O 4/17)

### **Kündigung: Zwei Stunden "vermeintliches" Schummeln können nach elf Jahren das Aus bedeuten**

Trägt ein leitender Angestellter (hier einer "Systemgastronomiekette") in den betriebsüblichen Arbeitsstundennachweis in einer Silvesternacht als Ende "7 Uhr morgens" ein, obwohl er nachweislich bereits etwa um 5 Uhr das Lokal verlassen hat, so kann dies eine fristgerechte Kündigung

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

zur Folge haben, ohne dass Arbeitgeber zuvor eine Abmahnung hätte aussprechen müssen. Und dies auch nach elfjähriger unbeanstandeter Dauer des Arbeitsverhältnisses. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Kündigung, weil es bei der Eintragung der Arbeitszeit weniger auf den geringen Zeitraum des "Vertuns" ankomme, sondern vielmehr darauf, dass der Arbeitnehmer nicht mehr "vertrauenswürdig" sei. Dem Mitarbeiter sei - wegen zuvor "krass unterschiedlicher" Argumentation für das "Versehen" - nicht mehr glaubwürdig. Einer Abmahnung habe es deshalb nicht bedurft. (LAG Rheinland-Pfalz, 4 Sa 12/17)

### **Reiserecht: "Maus an Bord" einer Airline kann pro Passagier bis zu 600 Euro wert sein**

Hat sich unbemerkt eine Maus an Bord eines Flugzeugs geschlichen, wurde sie aber noch vor dem Start entdeckt, so dass die Maschine desinfiziert und auf Knabberspuren untersucht werden musste, so kann das für das Unternehmen teuer werden. Verzögert sich der Ablauf dadurch (wie hier) um gut fünf Stunden, so werden 250, 400 oder 600 Euro "Ausgleichsleistung" pro Passagier fällig (je nach Entfernung zum Zielort) - wenn das Malheur nicht als "außergewöhnlicher Umstand" angesehen wird, der auch unter Aufbietung aller zumutbaren Kräfte nicht zu bereinigen war. Das Amtsgericht Düsseldorf hat hier einen solchen Umstand anerkannt, so dass keine Zahlung fällig wurde. (AZ: 47 C 17099/13) - In einem anderen Verfahren wurde in einer vergleichbaren Situation aber anders entschieden: Das Gericht argumentierte, dass "die Maus im Rahmen der Ausführung des operativen (Flug-)Betriebes der Airline an Bord gelangt sein" müsse, was der Airline zuzu-

rechnen sei. Hier wurden die 600 Euro fällig, weil die Angelegenheit nicht als "außergewöhnlich" eingestuft wurde und die Entfernung zum Zielort mehr als 3.500 km betrug.

(AmG Frankfurt am Main, 30 C 2105/16)

### **Verkehrsrecht/Kfz-Haftpflicht: Überholen und draufhalten ist viel schlimmer als nicht ausweichen**

Überholt ein Autofahrer einen anderen Pkw auf einer zweispurigen Straße und übersieht er dabei offensichtlich das andere Fahrzeug einer Autofahrerin, so dass er mit dieser zusammenstößt, so ist die Schadensquote in erheblichem Umfang zu Lasten des Auffahrenden festzulegen (hier mit 80:20 % entschieden). Allenfalls könnte der Fahrer im entgegenkommenden Wagen der Vorwurf gemacht werden, dass sie (auch) nicht aufgepasst habe und deshalb mit einem höheren Anteil als 20 Prozent zu haften habe, weil sie nicht rechtzeitig auf den Standstreifen ausgewichen ist. Das Gericht hat hier zwar auf eine solche Konstellation hingewiesen, es aber doch auf die "allgemeine Betriebsgefahr" des Pkws der Frau von 20 Prozent belassen.

(OLG Köln, 19 U 83/14)

### **Verkehrsrecht: "Fehlender" Führerschein darf nicht in der Wohnung gesucht werden...**

Wird einem Autofahrer, bei dem bei einer Verkehrskontrolle gleich drei verschiedene Drogen-Substanzen festgestellt wurden, der Führerschein entzogen, so ist der verpflichtet, ihn bei der Verkehrsbehörde abzugeben. Tut er das nicht und äußert er sich schließlich, im Fitness-Studio hinterlegt zu haben (wo er sich nicht befindet)

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

oder ihn "verloren zu haben", so kann davon ausgegangen werden, dass er ihn behalten möchte, um unerlaubt weiter hinterm Autolenkrad sitzen zu können und bei Verkehrskontrollen "nicht aufzufallen". Dies rechtfertigt aber noch nicht die Durchsuchung seiner Wohnung - wegen des damit verbundenen "einschneidenden und massiven Eingriffs in das Wohnungs-Grundrecht und in den unmittelbaren Bereich der engsten Privatsphäre. Dazu das Amtsgericht Elmshorn: "Bei Polizeikontrollen wird heute in der weit überwiegenden Zahl der Fälle von der Polizei ein ausgehändigter Führerschein überprüft und die Personalien des Fahrzeugführers abgeglichen. Bei einer solchen Überprüfung würde der Entzug der Fahrerlaubnis festgestellt werden." (AmG Elmshorn, 52 II 12/13)

### **Erwerbsminderungsrente: Kein Anspruch, wenn "wohntnahes Heilverfahren" nicht gelitten ist**

Eine Rente wegen Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird nicht zugebilligt, wenn zuvor nach gutachterlicher Aussage "eine Gefährdung der Erwerbsfähigkeit" durch eine Alkoholsucht "sowie die Aussicht auf Besserung durch eine Heilbehandlung festgestellt wurde", der Versicherte aber an einem "wohntnahen Heilverfahren ohne plausible Gründe nicht teilgenommen" habe. (LSG Berlin-Brandenburg, L 16 R 70/17)

### **Hartz IV: Fristlose Entlassung wegen Bummelei kostet auch den Anspruch auf ALG II**

Wer seinen Arbeitsplatz vorsätzlich gefährdet, der hat keinen Anspruch auf staatliche Leistungen. In dem vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall ging es um einen älteren Arbeitslosen,

der in einen Job als Malerhelfer zum Außenanstrich vermittelt worden war, diesen aber wegen unentschuldigtem Fehlen nach kurzer Zeit wieder verlor. Nachdem die Arbeitsagentur davon erfahren hatte, forderte sie das bis dahin schon gezahlte Arbeitslosengeld II zurück: Der Mann habe seine Hilfsbedürftigkeit selbst herbeigeführt, indem er "durch besonders schwere Verletzungen der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit obliegenden Sorgfaltspflichten seinen Arbeitsplatz und damit das existenzsichernde Einkommen verloren habe". Dabei habe er zumindest grob fahrlässig gehandelt, weil er unentschuldig fehlte, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorgelegen habe. (LSG Berlin-Brandenburg, L 31 AS 1858/16)

### **"Teilhabe am Arbeitsleben": Nicht nur blinde Logopäden sind nicht "uneingeschränkt einsetzbar"**

Eine blinde Frau hat gegen die Agentur für Arbeit die Kostenerstattung für eine Ausbildung zur Logopädin durchgesetzt. Das war abgelehnt worden, weil sie gesundheitlich nicht dafür geeignet sei. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg war anderer Auffassung: Die Agentur habe die schulische Ausbildung als "besondere Leistung für behinderte Menschen zu fördern" gehabt: "Die fehlende uneingeschränkte Einsetzbarkeit im Beruf der Logopädin habe einer Förderung nicht entgegen gestanden", weil für die blinde Frau "auch ansonsten kaum ein Berufsfeld denkbar sei, in dem sie uneingeschränkt tätig sein könne". (LSG Berlin-Brandenburg, L 29 AL 17/14)





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Die interaktive Seite**

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)